

Für das Nachschlagewerk !
Nicht für die Amtliche Sammlung !

29

Gesetz: BEG § 1

Rechtssatz: Hat ein Verfolgter durch aktive Betätigung einer Gewaltherrschaft Vorschub geleistet, so wird der durch § 1 Abs 4 Nr 1 BEG angeordnete Ausschluß von einer Entschädigung grundsätzlich nicht durch späteren Widerstand gegen die Gewaltherrschaft beseitigt.

Aktenzeichen: IV ZR 275/55

Urteil des BGH vom 4. Februar 1956

OLG Koblenz

Verkündet am 4. Februar 1956
Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Landes Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Minister
für Finanzen und Wiederaufbau, dieser vertreten durch den
Direktor des Landesamts für Wiedergutmachung und verwaltete
Vermögen in M [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Freiherr von [REDACTED]

g e g e n

- 1) die Witwe Irmgard D [REDACTED] geb. H [REDACTED] in A [REDACTED]/Eifel,
 - 2) den minderjährigen Wilhelm D [REDACTED] ebenda wohnhaft,
 - 3) die minderjährige Margarethe D [REDACTED] ebenda wohnhaft,
- beide Minderjährigen gesetzlich vertreten durch ihre
Mutter, die Klägerin zu 1),

Kläger und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED]

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 4. Februar 1956 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Schmidt, der Bundesrichter Dr. v. Werner,
Scheffler, Siemer und Wüstenberg

für Recht erkannt:

Das Urteil des Entschädigungssenats des Oberlandes-
gerichts in Koblenz vom 7. Juni 1955 wird aufge-
hoben. Das den Klägern am 11. November 1954 und
dem Beklagten am 12. November 1954 an Verkündungs-
Statt zugestellte Urteil der 5. Zivilkammer - Ent-
schädigungskammer - des Landgerichts in Mainz wird
geändert.

Die Klage wird abgewiesen. Die außergerichtlichen
Kosten des Rechtsstreits haben die Kläger zu tragen.

Im übrigen sind die Verfahren gebühren- und auslagen-
frei.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

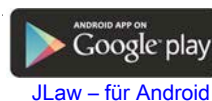
Die Klägerin zu 1) ist die Witwe, die Kläger zu 2) und 3) sind die ehelichen Kinder des im Jahre 1902 geborenen und am 29. Juli 1952 verstorbenen früheren Verwaltungsangestellten D. Er hatte die Klägerin im Jahre 1947 geheiratet.

Die Kläger zu 2) und 3) entstammen aus dieser Ehe. D. war im Jahre 1927 aus dem Dienst beim Feldbereinigungsamt in S. entlassen worden, weil er sich zum Trinken verleiten ließ und deswegen den Dienst versäumt hatte. Am 1. Juni 1931 war er in die NSDAP eingetreten und hatte dem Ortsgruppenleiter in S. bei dem Aufbau der Partei geholfen. Nach der Machtübernahme durch die NSDAP bewarb er sich wieder um eine Einstellung als Meß- und Schreibgehilfe. Er wurde mit Genehmigung des Hessischen Staatsministeriums auch wieder probeweise eingestellt. Nachdem er jedoch auf seiner Dienststelle im Dezember 1934 in Gegenwart anderer Meß- und Schreibgehilfen erklärt hatte, er wolle für die paar Hungerpfennige nicht mehr arbeiten, hierbei sein Tagebuch zerrissen und ins Feuer gesteckt hatte mit der Erklärung, den "Saftladen" nicht mehr betreten zu wollen, wurde er entlassen. Am 17. Juni 1935 wurde er wegen parteischädigenden Verhaltens aus der NSDAP ausgeschlossen. Am 29. September 1935 äußerte er sich in einem Lokal, in dem es Freibier gab, in angetrunkenem Zustand einem eintretenden Handwerksburschen gegenüber: "Bruder der Landstraße, unser Dasein ist die Landstraße und Rußland ist die Heimat." Weiter machte er über den Nationalsozialismus im Zusammenhang mit der Judenfrage abfällige Bemerkungen und sagte schließlich dem Sinne nach noch, daß man eingesperrte Kommunisten habe laufen lassen, um dann auf sie zu schießen, worauf in den Zeitungen geschrieben worden sei: "Auf der Flucht erschossen". Wegen dieser letzteren Äußerung wurde er am 5. Dezember 1935 verhaftet und vom Sondergericht auf Grund des Art. 1 Abs. 1 des

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Heimtückegesetzes zu 6 Monaten Gefängnis unter Anrechnung von einem Monat Untersuchungshaft verurteilt. Bei der Strafzumessung ging das Sondergericht davon aus, daß es sich bei den Äußerungen im Lokal nicht um eine einmalige Entgleisung, sondern um den Ausdruck einer beharrlichen staatsfeindlichen Gesinnung gehandelt habe, daß D. [REDACTED] infolge eigenen Verschuldens seine Beschäftigung verloren habe, die er trotz seiner zweifelhaften Vergangenheit auf Grund seiner langen Parteizugehörigkeit auf dem Feldbereinigungsamt gefunden hätte. Die Bemühungen des Ortsgruppenleiters, ihn wieder auf geordnete Bahnen zu bringen, seien vergeblich geblieben. Seitdem er infolge seines liederlichen Lebenswandels aus der Partei ausgeschlossen und ohne Beschäftigung sei, gehöre seine Sympathie offenbar den Gegnern der nationalsozialistischen Bewegung. Im übrigen sei er ein haltloser Mensch, der gerne und oft dem Alkohol zuspreche. Die gegen ihn erkannte Strafe hat D. [REDACTED] bis zum 25. April 1936 verbüßt.

Am 26. April 1936 wurde D. [REDACTED] erneut und zwar wegen Vorbereitung zum Hochverrat verhaftet. Durch Urteil des Volksgerichtshofs vom 27. Oktober 1936 wurde er dann wegen Volltrunkenheit unter Anrechnung von 6 Monaten Untersuchungshaft zu 1 Jahr 6 Monaten Gefängnis verurteilt. Nach Verbüßung dieser Strafe wurde er jedoch nicht freigelassen, sondern in ein Konzentrationslager gebracht, in dem er bis zum 11. April 1945 festgehalten worden ist.

Für die Zeit der Freiheitsentziehung begehren die Kläger eine Haftentschädigung in Höhe von 16.800,-- DM, von der auf Grund einer gemäß § 8 des Landesentschädigungsgesetzes von Rheinland-Pfalz genehmigten Abtretung 884,09 DM an die Volksbank in B. [REDACTED] gezahlt werden sollen.

Die Entschädigungsbehörde und das Amtsgericht haben eine Entschädigung abgelehnt. Das Landgericht und das Ober-

landesgericht haben dagegen eine Entschädigung in Höhe von 16.760,-- DM unter Anrechnung einer in Höhe von 200,-- RM gewährten Heiratsbeihilfe mit 40,-- DM zugesprochen.

Mit der vom Oberlandesgericht zugelassenen Revision erstrebt der Beklagte eine Abweisung der Klage. Die Kläger bitten, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht hat angenommen, daß infolge der Inhaftierung des vor Inkrafttretens des BEG verstorbenen Heinrich D. ein Entschädigungsanspruch für Freiheitsentziehung den Klägern mit der Maßgabe erwachsen sei, daß ein Teilbetrag von 884,09 DM an die Volksbank in B. zu zahlen sei.

Nach § 17 Abs 2 BEG ist der Anspruch auf Entschädigung für Freiheitsentziehung nicht übertragbar und steht er den Erben eines Verfolgten nur zu, wenn dies sein Ehegatte, seine Kinder oder seine Eltern sind und wenn die Gewährung der Entschädigung wegen Zusammenhangs des Todes des Verfolgten mit der Verfolgung oder wegen der Bedürftigkeit der Erben billig erscheint. Darüber, ob die letzteren Voraussetzungen vorliegen, hat sich das Berufungsgericht nicht geäußert. Einer Entscheidung hierüber, wie über die Frage, ob eine Verurteilung zur Zahlung an einen Dritten möglich ist, wenn die Abtretung der Entschädigungsforderung auf Grund früherer landesrechtlicher Bestimmungen genehmigt war, bedarf es jedoch nicht, da die Revision aus einem anderen Grunde gerechtfertigt ist.

II. Das Berufungsgericht hat angenommen, daß D. wegen seiner gegen den Nationalsozialismus gerichteten politischen Überzeugung durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen verfolgt und seiner Freiheit beraubt gewesen sei. Die politische Überzeugung hat es außer den Bekundungen ver-

nommener Zeugen vor allem den Strafzumessungsgründen des Sondergerichtsurteils entnommen. Die Revision ist der Auffassung, daß aus dem Urteil des Sondergerichts eine gegen den Nationalsozialismus gerichtete politische Überzeugung nicht gefolgert werden könne, dieses Urteil vielmehr das Gegenteil ergebe. Es kann dahinstehen, ob damit die Revision nicht lediglich eine im Revisionsrechtszugs nicht zulässige andere Würdigung eines vom Berufungsgericht ohne Verstoß gegen Verfahrensvorschriften festgestellten Sachverhalts erstrebt, dessen Auswertung ohne einen Verstoß gegen die Denkgesetze und Erfahrungssätze erfolgt ist.

Denn zu Recht wendet sich die Revision dagegen, daß das Berufungsgericht den Klägern einen Entschädigungsanspruch nicht auf Grund der Bestimmung des § 1 Abs 4 Nr 1 BEG versagt hat.

Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß Diehl nicht nur nominelles Parteimitglied gewesen ist, sondern daß er den Ortsgruppenleiter bei dem Aufbau der Parteiorganisation bis zur Machtergreifung unterstützt hat. Nach den weiteren Feststellungen des Berufungsgerichts ist D. die rechte Hand des Ortsgruppenleiters und überhaupt der geistige Inspirator der S. Ortsgruppe der NSDAP gewesen. In einer solchen Betätigung liegt ein Vorschubleisten im Sinne des § 1 Abs 4 Nr 1 BEG. Daß diese Vorschubleistung möglicherweise nur bis zur Machtergreifung erfolgt ist, ist unerheblich. Es genügt, daß die Tätigkeit des Verfolgten eine Gewaltherrschaft gefördert hat, zu deren Errichtung es gekommen ist (vgl auch die Entscheidung NJW RzW 1955, 151³⁸). Tatsachen, die darauf schließen lassen könnten, daß D. nicht das Bewußtsein gehabt habe, durch seine Tätigkeit für die Partei deren Gewaltherrschaft zu fördern, sind weder festgestellt, noch behauptet oder sonstwie erkennbar.

Das Berufungsgericht hat aber in Übereinstimmung mit der Ansicht von Blessin-Wilden in Anm 57 zu § 1 BEG S 99 angenommen, daß ein Vorschubleisten durch einen später geleisteten Widerstand gegen das nationalsozialistische Regime ausgeglichen werden könne. Dieselbe Auffassung wird auch von Becker-Huber-Küster in Anm 31 zu § 1 BEG S 70 vertreten. Während Blessin-Wilden ihre Auffassung nicht näher begründen, verweisen Becker-Huber-Küster auf den § 8 Abs 1 Satz 2 BWGÖD und § 1 Abs 2 des Gesetzes zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Kriegsopferversorgung für Berechtigte im Ausland (KOG) vom 3. August 1953 (BGBl I, S 843) mit dem Bemerkten, daß der in diesen Vorschriften enthaltene Rechtsgedanke angewendet werden müßte, weil gleiche Tatbestände gleich zu behandeln seien.

Das BEG enthält eine ausdrückliche Bestimmung darüber, ob ein Vorschubleisten durch spätere Widerstandshandlungen ausgeglichen werden kann, nicht. Grundsätzlich muß daher jedes Vorschubleisten zu einem Verlust eines Entschädigungsanspruchs führen, zumal da auch sonst sich jeder Geschädigte die Gefahrenlage zurechnen lassen muß, zu deren Entstehung er mitgewirkt hat. Es läßt sich demgegenüber auch nicht einwenden, daß in der Versagung eines Entschädigungsanspruchs in jedem Falle, in dem der Geschädigte einer Gewaltherrschaft Vorschub geleistet hat, eine außergewöhnliche Härte liegen würde. Denn wenn sich in einem Einzelfall eine besondere Härte ergeben sollte, so würde entsprechend der Bestimmung des § 79 BEG die Entschädigungsbehörde die Möglichkeit haben, dem Geschädigten einen Härteausgleich zu gewähren.

Abgesehen hiervon enthalten aber die von Becker-Huber-Küster zur Begründung ihrer Auffassung angeführten Bestimmungen nur den Rechtsgedanken, daß ein lediglich nominelles Parteimitglied eine Entschädigung erhalten soll, wenn es den Nationalsozialismus aktiv bekämpft hat und deswegen verfolgt worden ist. In dem hier vorliegenden Fall handelt es sich aber nicht um ein lediglich nominelles Mitglied, vielmehr hat sich D. [REDACTED] über eine bloße Mitgliedschaft hinaus aktiv für die NSDAP eingesetzt.

Einer Anwendung des im § 8 Abs 1 Satz 2 BWGöD bzw. § 1 Abs 2 KOG enthaltenen Rechtsgedankens auf Entschädigungsansprüche nach dem BEG bedarf es auch nicht, weil nach der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats (vgl insbes NJW RZW 1955, 151³⁸ sowie die gleichfalls zur Veröffentlichung bestimmte Entscheidung IV ZR 284/55) eine bloße Mitgliedschaft kein Vorschubleisten im Sinne des § 1 Abs 4 Nr 1 BEG ist.

Es kommt daher für die Entscheidung des vorliegenden Falles nicht darauf an, ob die Widerstandshandlungen des D[REDACTED] gegen den Nationalsozialismus etwa den Anforderungen genügt hätten, die an eine aktive Bekämpfung des Nationalsozialismus zu stellen wären (vgl hierzu insbes OLG München in NJW RZW 1955, 23³³ und 361,²⁷).

Auf die Revision des Beklagten war vielmehr das Berufungs-
urteil aufzuheben und unter Änderung der Entscheidung des Land-
gerichts die Klage abzuweisen. Die Entscheidung über die Kosten
beruht auf §§ 91 ZPO, 87 BEG.

Schmidt

Siemer

v. Werner

Wüstenberg

Scheffler